



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Über 1200 Beschwerden gegen Asylgerichtshof-Entscheidungen

588 davon bereits vom VfGH erledigt

Seit der Schaffung des Asylgerichtshofes, der am 1. Juli 2008 seine Tätigkeit aufgenommen hat, können Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes ausschließlich beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

Im nun ablaufenden Jahr 2008 sind 1202 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes beim VfGH eingelangt. Zum Vergleich: Insgesamt - also alle Anträge und Beschwerden an den VfGH zusammen - sind es für das ganze Jahr rund 3700. Davon sind also alleine über 1200 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in den ersten sechs Monaten seiner Tätigkeit.

Von den 1202 Beschwerden wurden bis heute vom Verfassungsgerichtshof 588 erledigt:

- o in 276 Fällen wurde die beantragte Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt.
- o in 269 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt (schon auf den "ersten Blick" keine verfassungsrechtlichen Fragen oder keine Erfolgsaussichten).
- o zwei Beschwerden wurden abgewiesen (zulässig, aber unbegründet).
- o vier Beschwerden wurde stattgegeben (zulässig und begründet).
- o 37 Fälle wurden eingestellt oder gestrichen (von den Beschwerdeführern quasi nicht weiterverfolgt, weil Verfahrenshilfe nicht gewährt).

Zu den abgelehnten Beschwerden ist festzuhalten, dass es auch in solchen Fällen keine "Routineentscheidungen" des Verfassungsgerichtshofes gibt. Jede einzelne Beschwerde wird von der zuständigen Verfassungsrichterin/vom zuständigen Verfassungsrichter geprüft. Oftmals wird auch ein Vorverfahren eingeleitet. Über jede Beschwerde beraten mehrere Verfassungsrichter in den Diskussionen. Und: Sollte auch nur eine Verfassungsrichterin/ein Verfassungsrichter der 14 Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gegen die Ablehnung der Beschwerde sein, ist dies nicht mehr möglich.

Jene Asylgerichtshofentscheidungen, die aufgehoben wurden, waren im Wesentlichen wegen gravierender Begründungsmängel verfassungswidrig.

Doch auch in den übrigen anhängigen Fällen hat der Verfassungsgerichtshof erste vorläufige Entscheidungen getroffen:

In 31 Fällen wurde die beantragte Verfahrenshilfe gewährt. Anträgen auf "aufschiebende Wirkung" (= Anträge, die bekämpfte Entscheidung des Asylgerichtshofes vorerst "auszusetzen") wurde 41-mal stattgegeben.

"Die hohe Zahl an Ablehnungen mag für den einen oder anderen unbefriedigend sein.", erklärt VfGH-Präsident Gerhart Holzinger zu dieser Statistik. Und weiter: "Tatsache ist jedoch, dass der Verfassungsgerichtshof nur solche Fehler aufgreifen kann, die eine Verletzung der Verfassung bedeuten. So hat es der Verfassungsgesetzgeber - durch den Ausschluss des Verwaltungsgerichtshofes, der allfällige andere Rechtsverletzungen zu beurteilen hätte - ausdrücklich gewollt. Eines ist jedoch sicher: Jede Beschwerde wird von uns sorgfältigst behandelt. Und wenn eine Entscheidung des Asylgerichtshofes verfassungswidrig ist, gibt es kein Zögern, sie aufzuheben."